

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LANDESPOLIZEI

(POLIZEIGESETZ; POLG)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 24. März 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	29
6. Regierungsvorlage	31

ZUSAMMENFASSUNG

Am 8. Juli 2014 veröffentlichten der Internationale Währungsfonds (IWF) und der Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) den Bericht der vierten Evaluationsrunde Liechtensteins. Dabei wird Liechtenstein attestiert, dass seine rechtlichen Grundlagen weitgehend den internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung entsprechen. Jedoch wurde bei der Umsetzung der Barmittelkontrolle Handlungsbedarf erkannt und folglich entsprechende Empfehlungen erlassen. Zum einen wurde das Sanktionssystem kritisiert, da der Strafraum mit einer Busse bis zu 5'000 Franken (Übertretungstatbestand) bei Widerhandlungen gegen die Auskunftspflicht beim grenzüberschreitenden Barmitteltransport als wenig wirkungsvoll angesehen wird und zudem die Verfolgung einer juristischen Person bei einer solchen Übertretung nicht möglich ist. Zum anderen sehen IWF und MONEYVAL die Sicherstellungsbefugnisse der Landespolizei im Zusammenhang mit der Barmittelkontrolle als zu wenig weitreichend. Die Regierung möchte mit der gegenständlichen Vorlage die entsprechenden Empfehlungen umsetzen, um den internationalen Verpflichtungen nachzukommen und glaubwürdig die nationale "Zero Tolerance" im Bereich der Missbrauchsbekämpfung aufzuzeigen.

Weiter bedarf die neu konzipierte Grundausbildung für Polizeiaspirantinnen und – aspiranten einer Anpassung des Polizeigesetzes. Die neu zwei Jahre dauernde Grundausbildung an der Polizeischule Ostschweiz sieht im zweiten Teil eine strukturierte Praxisausbildung im jeweiligen Korps vor, um vor allem Handlungskompetenzen zu erlangen, Routine aufzubauen und das Rollenverständnis zu festigen. Dazu ist es aber erforderlich, dass Aspirantinnen und Aspiranten – anders als heute – schon vor Abschluss der Berufsprüfung in Begleitung von besonders geschulten Mentoren hoheitlich tätig sein können.

Schliesslich sollen mit dieser Vorlage auch praxisbedingte Anpassungen im Polizeigesetz vorgenommen werden, so namentlich die Schaffung neuer Befugnisse insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus (verdeckte und gezielte Kontrolle, Meldeauflage und vorübergehende Hinterlegung der Reisedokumente).

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Landgericht

Vaduz, 31. Januar 2017

LNR 2017-48

1. AUSGANGSLAGE

Als Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und Mitglied von MONEYVAL, dem Expertenkomitee¹ des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ist Liechtenstein verpflichtet, die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umzusetzen. Diesbezüglich handelt es sich in erster Linie um die Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF²) als weltweiter „policy setting body“ im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche 40 Empfehlungen als Mindeststandards zur Geldwäschereibekämpfung sowie neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erstellt hat. Die nationale Umsetzung der FATF-Empfehlungen wird im Rahmen von sogenannten Länderevaluationen geprüft.

Mit LGBI. 2011 Nr. 344³ wurde die Sonderempfehlung IX (Special Recommendation IX, SR IX) im Polizeigesetz umgesetzt. Danach haben die einzelnen Staaten zum Zwecke der Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eines von zwei Systemen zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeld- bzw. Barmittelverkehrs eingeführt. Zur Wahl standen entweder ein Auskunftssystem (Disclosure System) oder ein Meldesystem (Declaration Sys-

¹ Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money-Laundering Measures and the Financing of Terrorism.

² Die FATF wurde 1989 von den G-7-Staaten gegründet und hat ihren Sitz bei der OECD in Paris. Aufgabe der FATF ist es, die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung voranzutreiben und internationale Standards in diesem Zusammenhang zu entwickeln.

³ Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 24/2011 und 56/2011.

tem). Liechtenstein hat sich für das Auskunftssystem entschieden (vgl. Art. 25e PolG). Zur Durchsetzung des Auskunftssystems wurde in Art. 36 Bst. c PolG eine entsprechende Strafbestimmung eingefügt.

Im Jahr 2014 wurde Liechtenstein erneut durch MONEYVAL und den Internationalen Währungsfonds (IWF) evaluiert. Im entsprechenden Bericht der vierten Evaluationsrunde⁴ wird Liechtenstein attestiert, dass seine rechtlichen Grundlagen weitgehend mit dem globalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung konform sind. Jedoch wurden unter anderem im Bereich der Barmittelkontrolle entsprechende Empfehlungen zur Anpassung der Rechtslage ausgesprochen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Notwendigkeit dieser Vorlage begründet sich zum einen in den vorstehend erwähnten Empfehlungen des MONEYVAL und des IWF anlässlich der vierten Länderevaluation Liechtensteins im Bereich der Barmittelkontrolle. MONEYVAL und der IWF halten darin fest, dass aus ihrer Sicht die derzeitige Bestimmung über die vorläufige Sicherstellung von Barmitteln nicht den internationalen Standards entspricht. Zudem wurde der aktuellen Strafbestimmung des Art. 36 Bst. c PolG eine abschreckende und somit spezial- und generalpräventive Wirkung abgesprochen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 25e Abs. 3 und Art. 36).

Liechtenstein will seinen internationalen Verpflichtungen nachkommen und glaubwürdig die nationale "Zero Tolerance" im Bereich der Missbrauchsbekämpfung leben, nicht zuletzt um mögliche Reputationsschäden für den Finanzplatz zu vermeiden. Dazu ist es zwingend notwendig, die bestehenden Unzulänglichkei-

⁴ Abrufbar unter: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/round4/LIE4-MERMONEYVAL\(2014\)2_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/round4/LIE4-MERMONEYVAL(2014)2_en.pdf).

ten im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung auszuräumen und in Übereinstimmung mit den internationalen Standards zu bringen.

Zum anderen bedarf es auch aufgrund der Überarbeitung der polizeilichen Grundausbildung einer Anpassung im Polizeigesetz. Derzeit absolvieren die Aspirantinnen und Aspiranten der Landespolizei die Grundausbildung bei der Ostschweizer Polizeischule in Amriswil, deren Träger unter anderem auch das Fürstentum Liechtenstein ist. Diese einjährige Grundausbildung an der Polizeischule wird mit dem geschützten Titel „Polizist/Polizistin mit eidgenössischem Fachausweis“ abgeschlossen. Die Aufnahme in die Landespolizei und damit zusammenhängend die Übertragung hoheitlicher Rechte erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung (vgl. Art. 12 Abs. 1 PolG).

Im Rahmen der Evaluierung der Polizeiausbildung wurde im Frühjahr 2015 durch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Anpassung der polizeilichen Grundausbildung an die heutigen Bedürfnisse beschlossen⁵. Künftig dauert diese Grundausbildung zwei Jahre und gliedert sich in zwei Teile: Der erste Teil (Dauer 1 Jahr) steht in der Verantwortung der Schule mit punktuellen Praktika im jeweiligen Korps. Am Ende dieses Jahres wird mit einer Zertifikatsprüfung das Fachwissen überprüft und die Voraussetzung für die Zwischenvereidigung im Korps und für den Übertritt ins zweite Ausbildungsjahr geschaffen. Im zweiten Jahr erfolgt eine strukturierte Praxisausbildung in der Verantwortung der Korps einschliesslich korpspezifischer Ausbildung. Es geht darum, Handlungskompetenzen zu erlangen, Routine aufzubauen und das Rollenverständnis zu festigen. Diese Ausbildung soll durch ausgebildete Mentoren begleitet werden. Mittels Blockkursen und Tagungen in der Schu-

⁵ Bildungspolitisches Gesamtkonzept Polizei, BGK 2020 (vgl.: <https://www.edupolice.ch/de/extranet/bgk-2020>).

le soll der Lernprozess im Hinblick auf die Berufsprüfung gesteuert und evaluiert werden. Nach Abschluss dieses zweiten, praxisorientierten Jahres erfolgt die Ablegung der Berufsprüfung. Damit die Aspiranten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Ablegung der Berufsprüfung erlangen können, müssen sie unter Anleitung der Mentoren im zweiten Ausbildungsjahr bereits hoheitlich handeln können.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die gegenständliche Vorlage verfolgt zunächst das Ziel, die Empfehlungen des IWF und des MONEYVAL im Bereich der Barmittelkontrolle umzusetzen. Dazu soll zum einen die Sicherstellungsbestimmung in Art. 25e Abs. 3 PolG dahingehend angepasst werden, dass Barmittel auch bei einer Falschauskunft oder Auskunftsverweigerung vorläufig sichergestellt werden können, um konkret abzuklären, ob eine Straftat vorliegt. Zum anderen wird vorgeschlagen, das Sanktionssystem bei einer Übertretung der Auskunftspflicht wirkungsvoller auszugestalten (Bussenfestsetzung anhand eines Prozentsatzes der mitgeführten Barmittel statt Strafrahmen bis 5'000 Franken) und zudem die Anwendbarkeit auf juristische Personen auszuweiten (Art. 36).

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Vorlage betrifft die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen, damit Aspirantinnen und Aspiranten der Landespolizei entsprechend des neu gestalteten Grundausbildungskonzepts bereits vor erfolgreichem Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung in Begleitung von Mentoren hoheitlich tätig sein können. Dazu sind entsprechende Anpassungen im Polizeigesetz erforderlich (Art. 7, 7a und 12 Abs. 1a).

Schliesslich soll die Vorlage auch genutzt werden, um praxisbedingte Anpassungen im Polizeigesetz vorzunehmen. So wird vorgeschlagen, eine Regelung einzuführen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Polizeiorga-

ne ein Praktikum bei der Landespolizei absolvieren können (Art. 6 Abs. 2a). Des Weiteren sollen neue Befugnisse, insbesondere zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus und von Verbrechenstatbeständen, eingeführt werden (gezielte und verdeckte Kontrolle, vgl. Art. 24d Abs. 2, Art. 25 Abs. 1 Bst. h und Art. 25a Abs. 1 Bst. e; Meldeauflage und vorübergehende Hinterlegung der Reisedokumente, vgl. Art. 26a). Schliesslich sollen auch legislative Anpassungen vorgenommen werden (Art. 34e).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 6 Abs. 2a

Die Landespolizei ist im Bereich der Aus- und Weiterbildung darauf angewiesen, dass ihre Mitarbeitenden entsprechende Lehrgänge im Ausland besuchen können. Dabei kooperiert die Landespolizei vor allem mit Polizeibehörden in der Schweiz und Österreich. Aber auch Polizeibehörden anderer Staaten ermöglichen der Landespolizei die Teilnahme an ihren Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, so namentlich Deutschland in den Bereichen Computerforensik, Kriminaltechnik, Wirtschaftskriminalität und Korruptionsbekämpfung. Im Gegenzug wird die Landespolizei regelmässig angefragt, inwieweit zumindest die Durchführung von Praktika bei der Landespolizei möglich wären. Dabei interessiert insbesondere, wie ein kleines Polizeikorps in der Praxis das gesamte Aufgabenspektrum des Polizeibereichs abdeckt.

Soweit es sich um Polizeimitarbeitende aus der Schweiz oder Österreich handelt, können solche Ersuchen gestützt auf den Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zoll-

behörden (trilateraler Polizeikooperationsvertrag)⁶ ermöglicht werden. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung soll es aber grundsätzlich möglich sein, dass mit Bewilligung des Polizeichefs auch Polizeikräfte aus anderen Ländern ein Praktikum absolvieren können, sofern das Gegenrecht gewährt wird. Dabei ist zu beachten, dass die ausländischen Polizeikräfte jedoch keine Amtshandlungen vornehmen dürfen. Ebenfalls dürfen dadurch nicht die Bestimmungen der internationalen Amts- und Rechtshilfe umgangen werden.

Jedoch soll das Tragen der ausländischen Polizeiuniform anlässlich des Praktikums möglich sein, zumal dem keine liechtensteinischen Vorschriften entgegenstehen. Ebenfalls in Erwägung gezogen werden kann das Tragen einer Schusswaffe, sofern dies im Rahmen des Praktikums zum Zweck der Notwehr bzw. Notwehrhilfe erforderlich erscheint. In diesem Fall bedarf es aber der Ausstellung einer entsprechenden Waffentragbewilligung nach Massgabe des Waffengesetzes.

Zu Art. 7

Wie bereits vorstehend in Ziff. 2 zum neuen Grundausbildungskonzept für Polizistinnen und Polizisten erläutert, werden künftig Aspiranten und Aspirantinnen vor Abschluss der Polizeischule im Rahmen der erweiterten Grundausbildung „on the job“ bei der Landespolizei ausgebildet. Die förmliche Aufnahme hat darum schon vor dem Bestehen der Berufsprüfung zu erfolgen (vgl. auch Ausführungen zu Art. 12 Abs. 1a). Aus diesem Grund sind neu auch die Aspiranten in Art. 7 als Bestandteil der Landespolizei aufzuführen (Bst. b).

Die erweiterte Grundausbildung haben die Aspirantinnen und Aspiranten bewaffnet zu absolvieren. Zudem zeigt die Praxis, dass in besonderen Fällen auch die Bewaffnung ziviler Mitarbeitender zweckmässig sein kann (vgl. dazu unten zu

⁶ LGBl. 2001 Nr. 122, insb. Art. 9.

Art. 7a). Aus diesem Grund sollen auch die Bst. a und c sprachlich angepasst werden („Polizeikorps“ statt „bewaffnetes Polizeikorps“ und „zivile Mitarbeitende“ statt „zivile, nicht bewaffnete Dienstzweige“).

Zu Art. 7a

Über hoheitliche Rechte zur Ausübung der polizeilichen Befugnisse verfügen nur die Polizistinnen und Polizisten⁷. Dies kann aber in der Praxis zu Problemen führen, so beispielsweise bei der Durchsuchung von Frauen (Art. 25 PolG). Diese Durchsuchung ist grundsätzlich von einer Person gleichen Geschlechts durchzuführen (Art. 25 Abs. 2 PolG). Da bei der Landespolizei aktuell jedoch nur ganz wenige Polizistinnen ihren Dienst verrichten⁸, kann dies aber dann, wenn keine Polizistin im Dienst ist, zu unnötig langen Anhaltungen für zu durchsuchende Frauen führen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Ausstattung von zivilen Mitarbeitenden mit hoheitlichen Rechten in Einzelfällen auch aus anderen Gründen hilfreich wäre. So werden heute in der Praxis beispielsweise die Spezialisten für den Bereich Kriminaltechnik nicht mehr (nur) aus dem Kreis ausgebildeter Polizeikräfte rekrutiert. Vielmehr werden in der Polizeilandschaft vermehrt entsprechend ausgebildete zivile Mitarbeitende⁹ angestellt, da es für diesen Tätigkeitsbereich grundsätzlich keinen Polizeistatus braucht. Diese fachspezifisch ausgebildeten Mitarbeitenden rücken in der Regel gemeinsam mit den Polizisten/innen an den Tatort aus. Zwangsmassnahmen können im Anlassfall durch die Polizeiorgane durchgeführt werden. Aufgrund der knappen Personalressourcen kommt es aber immer

⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 2 Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PolDOV), LGBl. 2000 Nr. 195.

⁸ Mit Stand 30. November 2016 waren nur drei Polizistinnen bei der Landespolizei angestellt. Der Bestand der Bereitschaftspolizei umfasst mit dem genannten Stichtag sieben Bereitschaftspolizistinnen. Diese können jedoch oft nicht zeitnah aufgeboden werden.

⁹ Beispielsweise Studium der Kriminalistik (z.B. Universität Lausanne), wissenschaftliche / technische Berufslehre (z.B. Chemielaborant/in), Hochschulstudium im Bereich Technik/Naturwissenschaft.

wieder vor, dass die Polizeiorgane bereits vor Abschluss der Spurensicherung zu einem anderen Einsatz abgezogen werden müssen (namentlich zur Nachtzeit). In solchen Fällen kann es im Einzelfall notwendig werden, dass auch zivile Mitarbeitende des Fachbereichs Kriminaltechnik bestimmte Befugnisse ausüben können sollten, so namentlich die Durchsuchung und/oder Sicherstellung von Sachen gegen den Willen der Betroffenen sowie die Wegweisung aus dem Tatortbereich von nicht berechtigten Personen. Aus diesen Gründen kann es auch angezeigt sein, diese zivilen Mitarbeitenden zum Selbstschutz mit einer Dienstwaffe auszustatten (nur zur Notwehr und Notwehrhilfe gem. § 3 StGB).

Eine Lösung dieses Problems bietet Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PoIDOV)¹⁰. Danach kann der Polizeichef im Einzelfall nach entsprechender Instruktion auch Zivilangestellte mit polizeilichen Befugnissen ausstatten. Diese Ermächtigung wird intern in der Stellenbeschreibung festgehalten. Damit werden aber zivile Mitarbeitende legitimiert, auch in Grundrechte einzugreifen. Deshalb soll die gegenständliche Vorlage genutzt werden, diese Kompetenz aus systematischen Gründen auf Gesetzesstufe zu verankern. Aus Gründen der Transparenz wird zudem vorgeschlagen, dass vorgängig die Regierung mit Verordnung den Kreis der ermächtigten Zivilangestellten (z.B. generell „weibliche Zivilangestellte“ für die Personendurchsuchung bei Frauen oder „die Zivilangestellten des Kommissariats Kriminaltechnik“) und die übertragenen Kompetenzen (z.B. Personendurchsuchung oder Sicherstellung von Beweismittel) festlegen soll. Der Polizeichef soll dann nur noch aus dem ermächtigten Kreis die konkreten Mitarbeitenden bestimmen und dies –

¹⁰ LGBl. 2000 Nr. 195.

wie bisher – in der jeweiligen Stellenbeschreibung festhalten. Ähnliche Regelungen finden sich auch in schweizerischen Polizeigesetzen¹¹.

Der vorgeschlagene Art. 7a übernimmt in Abs. 1 den derzeit in Art. 4 Abs. 2 PolDOV aufgeführten Grundsatz, dass hoheitliche Rechte zur Ausübung der polizeilichen Befugnisse den Mitgliedern des bewaffneten Polizeikorps zustehen. In Abs. 2 sollen die Aspiranten aufgrund des neuen Konzepts der polizeilichen Grundausbildung (vgl. oben Ziff. 2) für die Dauer der provisorischen Anstellung (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 1a) den Mitgliedern des Polizeikorps gleichgestellt werden. Abs. 3 schliesslich übernimmt den vorstehend erwähnten modifizierten Regelungsgehalt des derzeitigen Art. 6 Abs. 1 PolDOV betreffend die ausnahmsweise Ausstattung von Zivilangestellten mit hoheitlichen Befugnissen.

Zu Art. 12 Abs. 1a

Derzeit werden Polizistinnen und Polizisten grundsätzlich erst nach bestandener Berufsprüfung in das Korps der Landespolizei aufgenommen (vgl. Art. 12 Abs. 1 PolG). Die neu konzeptionierte Polizeiausbildung der Polizeischule Ostschweiz (vgl. dazu oben Ziff. 2) sieht nun vor, dass nach erfolgreichem Abschluss einer ersten einjährigen Grundausbildung die zweite, praxisbezogene Ausbildungsphase im Korps stattfindet. Damit die Aspirantinnen und Aspiranten auch polizeiliche Handlungen durchführen können, sind sie für diesen Ausbildungsteil im Rahmen einer Zwischenvereidigung provisorisch ins Korps der Landespolizei aufzunehmen. Diese Voraussetzung soll mit dem vorgeschlagenen Abs. 1a geschaffen werden.

¹¹ Vgl. z.B. § 9 Abs. 3 Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft, SGS-Nr. 700, oder § 18^{bis} Polizeigesetz des Kantons Solothurn, BGS-Nr. 511.11.

Zu Art. 24d Abs. 2a und 5

Mit dem Schengenbeitritt erhielt die Landespolizei auch Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS)¹², welches für Liechtenstein zwei neue Fahndungskategorien einführte: Die verdeckte Kontrolle und die gezielte Kontrolle¹³. Zweck der verdeckten Kontrolle ist das Erstellen von Bewegungsbildern des Betroffenen durch das Zusammenfassen bestimmter Meldungen, ohne dessen Kenntnisse¹⁴. Im Falle seines „Antreffens“, d.h. bei einer polizeilichen Kontrolle, werden die Erkenntnisse aus der Kontrolle über die Person (z.B. Aussehen, Reiseroute, mitgeführte Gegenstände, verwendete Fahrzeuge) sowie allfällige Begleitpersonen dem ausschreibenden Mitgliedstaat gemeldet, was insbesondere bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus sehr hilfreich sein kann. Demgegenüber verfolgt die gezielte Kontrolle den Zweck, eine Person bereits im Vorfeld einer polizeilichen Gefahrenlage, also bevor eine konkrete Gefährdung eines Rechtsguts vorliegt¹⁵, einer ausführlichen Personenkontrolle zu unterziehen.

Die Zulässigkeit einer solchen Ausschreibung richtet sich gestützt auf die im Schengen-Acquis enthaltenen Rechtsakte¹⁶ nach dem nationalen Recht. Derzeit lässt das Polizeigesetz eine Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle zu¹⁷, nicht jedoch zur gezielten Kontrolle (analog der bisherigen nationalen Regelungen in einer Vielzahl der Schengen-Mitgliedstaaten).

¹² Vgl. dazu ausführlich Bericht und Antrag Nr. 79/2008, S. 46 ff.

¹³ Vgl. Art. 36 Beschluss 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl L 205 vom 07.08.2007, S. 63.

¹⁴ Die Ausschreibung zur Fahndung wird der betroffenen Person vorerst nicht bekanntgegeben (Art. 36 Abs. 3 des in FN 13 genannten Beschlusses).

¹⁵ Zum Begriff der Gefahr und Störung im Polizeirecht vgl. Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, Ausgewählte Gebiete, Liechtensteinische Politische Schriften Band 38, Schaan 2004, S. 481 ff.

¹⁶ FN 13.

¹⁷ Vgl. insbesondere Art. 24d Abs. 1 Bst. b und Abs. 4, Art. 31 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 3 und 4, Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a sowie Art. 34b Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Bst. a Ziff. 4 PolG.

Ermittlungen zu den jüngsten Terroranschlägen in Europa und insbesondere zu den so genannten „Foreign Fighters“¹⁸ brachten die Erkenntnis, dass die gezielte Kontrolle als weiteres Werkzeug zur Bekämpfung des Terrorismus hilfreich sein kann. Extremistische und terroristische Straftäter sind aufgrund ihrer weltweiten Vernetzung zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auf Kommunikationsmittel und eine hohe Mobilität angewiesen. Drahtzieher und potenzielle Attentäter können auf diese Weise derzeit durch gezielte und abgeschottete persönliche Absprachen schwerste Straftaten vorbereiten. Um diese wirkungsvoll zu verhindern, ist auch die Möglichkeit der Erkenntnisgewinnung auf Reisewegen notwendig. Neben der verdeckten Kontrolle, die als verdecktes Instrument der Gewinnung von Informationen über Reisewege und Kontaktpersonen dient, soll durch die gezielte Kontrolle im Zusammenhang mit einer entsprechenden Durchsuchungsbefugnis die Möglichkeit geschaffen werden, wichtige Informationen wie beispielsweise schriftliche Unterlagen über Personenzusammenhänge und den Organisationsgrad extremistischer und terroristischer Gruppierungen, potenzielle Anschlagobjekte, Anschlagsvorbereitungen oder illegale Finanztransaktionen erheben zu können sowie in der offenen Ermittlungsphase den Kontrolldruck zu erhöhen und potenzielle Gefährder unter präventiven Gesichtspunkten zu verunsichern.

Aus diesen Gründen wird analog der Bestrebungen in vielen Schengen-Mitgliedstaaten¹⁹ vorgeschlagen, auch in Liechtenstein die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle und dann aber vor allem auch die Kontrolle solcher gefahnderter Personen zu ermöglichen. Abs. 2a soll darum die Landespolizei ermächtigen,

¹⁸ Bürger, die zu terroristischen Zwecken ins Ausland reisen oder etwa aus einem Terrorcamp ins Heimatland zurückkehren.

¹⁹ So sehen beispielsweise bereits die Polizeigesetze der meisten deutschen Bundesländer (namentlich Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Thüringen) oder einige Schweizer Kantone (insbesondere Thurgau, Baselland, Solothurn) eine entsprechende Befugnis vor.

Personen und bestimmte Sachen²⁰ zur verdeckten Kontrolle (diese soll hier rein deklarativ aufgeführt werden; die Zulässigkeit ergibt sich wie bereits ausgeführt aus verschiedenen Bestimmungen im PolG²¹) und zur gezielten Kontrolle unter bestimmten Voraussetzungen zur Abwehr einer schweren Straftat (definiert im Anhang zum Polizeigesetz) oder zum Zweck des Staatsschutzes auszuschreiben. Die Kontrolle einer von einem anderen Schengen-Mitgliedstaat zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Person richtet sich nach Art. 25 Abs. 1 Bst. h der gegenständlichen Vorlage.

Mit der Einführung des Art. 24d Abs. 5 PolG durch die Revision LGBI. 2007 Nr. 191 wurde die Landespolizei ermächtigt, Daten der Einwohnerkontrollen der Gemeinden über Personen, die in Liechtenstein ihren ordentlichen Wohnsitz angemeldet haben, mit den Personenfahndungen abzugleichen. Bis die entsprechenden technischen Möglichkeiten für einen automatisierten Datenabgleich zur Verfügung stehen, waren die Gemeinden gehalten, neu zuziehende Personen der Landespolizei innerhalb einer bestimmten Frist zu melden²², welche dann den Fahndungsabgleich manuell durchführte. Zwischenzeitlich wurden die entsprechenden technischen Massnahmen für den automatisierten Abgleich auch der zuziehenden Personen umgesetzt. Aus diesem Grund soll die gegenständliche Vorlage genutzt werden, Abs. 5 den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Bst. a und b beinhalten den bisherigen Regelungsgehalt.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, in Abs. 5 Bst. c rein deklarativ ebenfalls den automatisierten Abgleich der Daten von Personen, die in Beherbergungsbetrieben logieren (Hotelkontrolle), an dieser Gesetzesstelle zu erwähnen. Dieses traditio-

²⁰ Definiert in Art. 36 Beschluss 2007/533/JI über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABI L 205 vom 07.08.2007, S. 63: Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Container.

²¹ Vgl. FN 17.

²² Vgl. auch Art. 103 PolDOV.

nelle und bewährte Fahndungsmittel stützt sich zwar auf eine Rechtsgrundlage ausserhalb des Polizeigesetzes²³. Diese Vorlage soll jedoch genutzt werden, um sämtliche automatisierten Fahndungsabgleiche an einer Stelle zusammenzuführen.

Als einzige Neuerung wird in Abs. 5 Bst. d vorgeschlagen, auch Personen, die über eine Grenzgängerbewilligung für Liechtenstein verfügen, mit offenen Personenfahndungen (nationalen und internationalen, z.B. im Schengener Informationssystem) automatisiert abzugleichen. Die Praxis zeigt, dass bei Kontrollen durch das schweizerische Grenzwachtkorps auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet gestützt auf den Zollvertrag auch immer wieder Grenzgänger Gegenstand von Fahndungsersuchen sind. Aufgrund der Vielzahl von Grenzgängern²⁴ könnte aus Sicht der Regierung ein automatischer Abgleich der Personen mit einer entsprechenden Bewilligung mit den offenen Fahndungen die Fahndungseffizienz signifikant erhöhen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Landespolizei zu ermächtigen, nicht nur die hier wohnhaften Personen automatisiert mit den Fahndungen abzugleichen, sondern auch diejenigen, die täglich ins Land einreisen, um hier zu arbeiten²⁵.

²³ Art. 19 und 22 Abs. 2 Standortförderungsgesetz, LGBl. 2011 Nr. 554, in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 Verordnung über die Melde- und Taxpflicht bei Beherbergungen, LGBl. 2011 Nr. 581, sowie zusätzlich neu Art. 9 Abs. 3 Verordnung über die Informationssysteme der Landespolizei, LGBl. 2016 Nr. 202. Die Landespolizei stand bei der Realisierung des automatisierten Fahndungsabgleichs der Hotelkontrolle im engen Austausch mit der Datenschutzstelle. Diese bestätigte mit Schreiben vom 01.10.2013 an die Landespolizei die Rechtmässigkeit dieser Datenbearbeitung gestützt auf die damals geltenden Rechtsvorschriften (vgl. auch den Tätigkeitsbericht 2014 der Datenschutzstelle, S. 19 f).

²⁴ Gem. Statistischem Jahrbuch 2016 (<http://www.llv.li/files/as/jahrbuch-2016.pdf>): 19'551, davon 10'506 aus der Schweiz, 8'226 aus Österreich und 603 aus Deutschland.

²⁵ Gem. den im Schengen-Acquis enthaltenen Rechtsvorschriften (namentlich Ziff. 3.7 Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation, ABl. L 71 vom 14.03.2013, S. 1) sind die Mitgliedstaaten gehalten, alle möglichen Quellen mit den aktiven Fahndungen abzugleichen.

Zu Art. 25 Abs. 1 Bst. h

Diese Bestimmung soll der Landespolizei die Kompetenz einräumen, Personen, die im Schengener Informationssystem zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind, allein aufgrund dieser Ausschreibung einer umfangreichen Kontrolle zu unterziehen (vgl. dazu auch oben die Erläuterungen zu Art. 24d Abs. 2a). Die Zulässigkeit der Datenübermittlung bei einem Fahndungshit stützt sich direkt auf die im Schengen-Acquis enthaltenen Rechtsvorschriften²⁶.

Zu Art. 25a Abs. 1 Bst. e

Art. 25a Abs. 1 Bst. e soll neu der Landespolizei die Kompetenz einräumen, Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen, die im Schengener Informationssystem zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind, einer umfangreichen Kontrolle zu unterziehen (vgl. dazu auch oben die Erläuterungen zu Art. 24d Abs. 2a). Auch hier stützt sich die Datenübermittlung bei einem Fahndungshit direkt auf die im Schengen-Acquis enthaltenen Rechtsvorschriften²⁷.

Zu Art. 25e Abs. 3

Diese vorgeschlagene Anpassung der Bestimmungen zur Barmittelkontrolle dient der Umsetzung der oben in Ziff. 2 aufgeführten IWF-Empfehlungen zur vierten Evaluationsrunde Liechtensteins. Die Empfehlungen sprechen unter anderem aus, dass es zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismus möglich sein soll, Barmittel auch bei einer Falschauskunft oder Auskunftsverweigerung vorläufig sicherzustellen, um konkret abklären zu können, ob eine Straftat vorliegt. Nach der bisherigen Regelung des Art. 25e Abs. 3 PolG kann die Landespolizei Barmittel nur als Beweismittel für ein Strafverfahren oder im Hinblick auf eine voraussichtliche Einziehung sicherstellen, das heisst es muss sich

²⁶ Art. 37 des in FN 13 genannten Beschlusses. Vgl. auch Art. 33 Verordnung über das Schengener Informationssystem (SIS) und das SIRENE-Büro, LGBl. 2011 Nr. 140.

²⁷ Art. 37 des in FN 13 genannten Beschlusses. Vgl. auch Art. 33 Verordnung über das Schengener Informationssystem (SIS) und das SIRENE-Büro, LGBl. 2011 Nr. 140.

bereits anlässlich der Barmittelkontrolle zumindest ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer bestimmten Straftat ergeben. Eine Falschauskunft oder eine Auskunftsverweigerung indiziert das aber nicht automatisch. Diese Regelung wurde vom IWF als nicht den neusten FATF-Standards entsprechend angesehen.

Zu Art. 26a

Radikalisierte junge Muslime haben in den letzten Jahren schwere Terroranschläge in Europa verübt. Einige darunter waren als „Foreign Fighters“ in Syrien und im Irak (vgl. dazu auch die Ausführungen oben zu Art. 24d Abs. 2a). Die Wahrscheinlichkeit, dass Liechtenstein Ziel eines Anschlags sein könnte, wird von der Regierung als eher gering eingeschätzt. Dennoch ist es aus Sicht der Regierung wichtig, dass sich Liechtenstein mit diesem Phänomen auseinandersetzt. Dies gebieten auch die für Liechtenstein als UN-Mitglied verbindlichen Vorgaben der UN-Sicherheitsratsresolution 2178 vom 24. September 2014, wonach alle Staaten gehalten sind, ausreiseverhindernde Massnahmen zu treffen, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen zu verhindern²⁸. Dieser Verpflichtung entsprechend schlägt die Regierung vor, analog den Bestrebungen in den Nachbarländern²⁹ auch in Liechtenstein die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, mit der Einführung von Meldeauflagen und/oder dem vorübergehendem Einzug der Reisedokumente einschlägig verdächtige Personen an der Ausreise zu hindern.

²⁸ Zudem befassen sich auch der Europarat und die EU mit dieser Problematik. Ersterer hat letztes Jahr ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Verhinderung von Terrorismus ausgearbeitet, das insbesondere auch das Reisen zu terroristischen Zwecken unter Strafe stellt. Dasselbe beabsichtigt die EU mit einem in Ausarbeitung befindlichen Rahmenbeschluss. Liechtenstein hat das Europarats-Übereinkommen im Jahr 2016 ratifiziert (vgl. Bericht und Antrag Nr. 50/2016) und beabsichtigt, auch dem Zusatzprotokoll beizutreten. Dazu ist jedoch vorgängig eine Revision des Strafgesetzbuches erforderlich.

²⁹ Vgl. z.B. zu den Bestrebungen in der Schweiz: <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/news/2016/2016-06-22.html> (zuletzt abgerufen am 05.12.2016). Bzgl. der neuen Regelungen in Österreich vergleiche die §§ 49d ff. Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 1991/566 idF BGBl. I Nr. 61/2016 (vgl. auch <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/module?genetics.am=Content&p.contentid=10007.194635>).

Zwar beinhaltet der aktuelle Rechtsbestand bereits Rechtsvorschriften, die den Entzug bzw. Einzug der liechtensteinischen Reisedokumente³⁰ oder Meldeauflagen³¹ vorsehen. Erstere regelt aber ausschliesslich den Einzug liechtensteinischer Dokumente und letztere lediglich die Meldeauflage im Zusammenhang mit Gewalt gegen Personen oder Sachen anlässlich von Sportveranstaltungen.

Die Regierung schlägt darum vor, eine neue Bestimmung ins Polizeigesetz aufzunehmen, wonach die Landespolizei eine Meldeauflage und/oder eine vorübergehende Hinterlegung der Reisedokumente gegenüber einer Person verfügen kann (Abs. 1). Dabei wird vorgeschlagen, diese Bestimmung nicht nur auf die Bekämpfung des Terrorismus einzuschränken, sondern generell zur Verhinderung von schweren Straftaten³². Beispielsweise kann diese Massnahme zur Gefahrenabwehr auch angezeigt sein, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass Personen, die dem gewalttätigen Extremismus (z.B. Links- oder Rechtsextremismus, religiöser Extremismus) zuzuordnen sind, beabsichtigen, an Veranstaltungen im Ausland teilzunehmen, um dort schwere Straftaten zu begehen (z.B. schwere Körperverletzungsdelikte oder Brandstiftungen in Verbindung mit Gleichgesinnten). Oder aber es liegen Erkenntnisse vor, wonach ein einschlägig bekannter Sexualstraftäter bereits über einen Internetchat Kontakt mit Kindern im Ausland aufgenommen hat und es ist zu befürchten, dass er diese sexuell missbrauchen will³³. Auch wenn das konkrete Verhalten allenfalls nach § 209 StGB strafbar wäre und sich die Person strafrechtlich verantworten muss, ist die Gewähr nicht

³⁰ Vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. b und c sowie Art. 25 Bst. h Heimatschriftengesetz (Entzug bzw. Einzug Reisepass bei hängigem Strafverfahren wegen eines Verbrechens bzw. einer entsprechenden Verurteilung, bzw. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Passinhabers im Ausland Interessen und Ansehen des Landes schwerwiegend beeinträchtigt oder die innere oder äussere Sicherheit des Landes gefährdet würde).

³¹ Art. 26 Abs. 1 Bst. c PolG (Meldeauflage zur Verhinderung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen). Für diesen Bereich kann auch ein Ausreiseverbot verfügt werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. b PolG).

³² Definiert im Anhang zum Polizeigesetz (bestimmte schwere Vergehen und Verbrechen).

³³ So genanntes „grooming“ gem. § 209 StGB (vgl. Bericht und Antrag Nr. 112/2010, S. 44).

gegeben, dass die Tatausführung in jedem Fall im Rahmen des Strafverfahrens verhindert werden kann.

Eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen bei der Landespolizei (Meldeauflage) ist, wie erwähnt, bereits im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Hooliganismus im Polizeigesetz eingefügt worden (Art. 26 Abs. 1 Bst. c). Mit der Meldeauflage werden hauptsächlich drei Ziele verfolgt: Die betroffene Person an der Ausreise zu hindern, bei jedem Erscheinen Änderungen am Verhalten der Person feststellen zu können und bei Meldepflichtverletzungen ausländische Sicherheitsbehörden zu warnen. Die ausländischen Behörden können so Massnahmen treffen, indem sie etwa ein Einreiseverbot gegen die betroffene Person verfügen. Die vorläufige Hinterlegung der Reisedokumente soll verhindern, dass die einschlägig verdächtige Person aus Liechtenstein ausreist. Aufgrund der Kleinheit Liechtensteins werden zur Erreichung des Zwecks (Gefahrenvorsorge/Gefahrenabwehr) in der Praxis wohl regelmässig beide Massnahmen zusammen verfügt werden.

Da die Meldeauflage nach Art. 26 PolG zur Bekämpfung des Hooliganismus einen Teil verschiedener, in diesem Bereich aufeinander abgestimmter Massnahmen darstellt, wird vorgeschlagen, diese Regelung als Spezialnorm unverändert zu belassen. Zur allgemeinen Bekämpfung schwerer Straftaten soll darum die gegenständliche Meldeauflage ergänzend eingefügt werden.

Bei einer regelmässigen Meldeauflage und der vorübergehenden Hinterlegung der Reisedokumente handelt es sich um einen schweren Eingriff in die Rechte der betroffenen Person. Aus diesem Grund soll diese Massnahme nur durch den Polizeichef mittels rechtsmittelfähiger Verfügung und für längstens sechs Monate angeordnet werden dürfen, wobei eine wiederholte Anordnung zulässig sein soll, wenn dies unbedingt zur Zweckerreichung erforderlich ist (Abs. 2).

Schliesslich wird vorgeschlagen (Abs. 3), dass die Meldeauflage auch mit Zwang durchgesetzt werden kann (Vorführung zum Polizeigebäude), sofern dies in der Verfügung angedroht worden ist und die betroffene Person nicht durch Krankheit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist. Dies kann insbesondere im Zusammenhang mit sich radikalierenden Personen erforderlich sein, um z.B. Änderungen im Verhalten feststellen zu können.

Zu Art. 30b Abs. 2 Bst. d

Die Assoziierung Liechtensteins an die Systeme von „Schengen“ und „Dublin“³⁴ bedingt auch, dass zwischen Institutionen der Europäischen Union (EU) und Liechtenstein Verschlusssachen, also Informationen, zu denen nur ein eingeschränkter Personenkreis Zugang haben darf³⁵, ausgetauscht werden. Aus diesem Grund wurde zwischen der EU und Liechtenstein ein entsprechendes Sicherheitsabkommen abgeschlossen³⁶. Für den innerstaatlichen Informationsschutz und die Prüfung der Personen, die Zugang zu geschützten Informationen benötigen (Personensicherheitsprüfung), orientiert sich Liechtenstein am System in der Schweiz. Mit LGBl. 2010 Nr. 394 wurden die entsprechenden Anpassungen im Polizeigesetz in Kraft gesetzt³⁷.

In der Schweiz wurde zwischenzeitlich die Rezeptionsgrundlage im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)³⁸ dahingehend angepasst, dass neu bei der Personensicherheitsprüfung auch abgeschlossene und eingestellte Strafverfahren in die Prüfung miteinbezogen werden. Hintergrund waren die durch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats er-

³⁴ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 79/2008.

³⁵ Z.B. Sicherheitsmerkmale der Visa, technische Spezifikationen der geschützten Kommunikationsinfrastruktur.

³⁶ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen, LGBl. 2010 Nr. 187.

³⁷ Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 61/2010.

³⁸ SR 120.

langten Erkenntnisse aus der Aufarbeitung über die Umstände der Ernennung von Roland Nef zum Chef der Armee³⁹.

Die Regierung erachtet diese Anpassung als sinnvoll und schlägt vor, die Abänderung in der Rezeptionsvorlage auch für die liechtensteinische Personensicherheitsprüfung zu übernehmen. Somit wäre die Landespolizei im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung befugt, sowohl in laufende als auch in abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren Einsicht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vor der Datenbeschaffung im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung zwingend immer die schriftliche Zustimmung darüber von der zu prüfenden Person vorliegen muss (vgl. Art. 30a Abs. 2 PolG).

Zu Art. 34e

Die polizeilichen Aufgabenschwerpunkte sind die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung. Für den erstgenannten Bereich richtet sich die Datenbearbeitung vor allem nach dem Polizeigesetz, für den zweitgenannten Bereich nach der Strafprozessordnung⁴⁰. Bis zum Inkrafttreten der Strafprozess-Novelle LGBl. 2012 Nr. 26 mit 1. Oktober 2012 enthielt die Strafprozessordnung praktisch keine Regelungen zur Datenbearbeitung. Zudem war das Strafverfahren vom Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes ausgenommen⁴¹. Mit der vorstehend erwähnten Novelle wurde das Datenschutzgesetz grundsätzlich auch für das Strafverfahren für anwendbar erklärt und zudem eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Sonderbestimmungen in die Strafprozessordnung aufgenommen, darunter auch eine

³⁹ Roland Nef wurde am 8. Juni 2007 vom Bundesrat zum Chef der Armee ernannt. Dieses Amt trat er am 1. Januar 2008 an. Im Sommer 2008 wurde bekannt, dass er vor seiner Beförderung seine Ex-Lebenspartnerin massiv gestalkt haben soll. Aus diesem Grund trat er daraufhin zurück bzw. wurde entlassen. Da die Ex-Lebenspartnerin aber die Anzeige zurückzog, konnte nach damaliger Rechtslage der Inhalt dieses Verfahrens bei der Personensicherheitsprüfung nicht berücksichtigt werden (vgl. BBl. 2009 3425 und 2013 6241).

⁴⁰ LGBl. 1988 Nr. 62.

⁴¹ Art. 2 Abs. 3 Bst. c Datenschutzgesetz idF LGBl. 2002 Nr. 55.

Bestimmung über die Sperrung⁴² und Löschung von Daten (§ 39d StPO). Diese Regelung über die Sperrung und Löschung korrespondiert jedoch nicht in allen Einzelheiten mit dem aktuellen Art. 34e PolG, der dasselbe für den Anwendungsbereich des Polizeigesetzes regelt. Die gegenständliche Revision soll darum zum Anlass genommen werden, die beiden Regelungen zu harmonisieren.

In Abs. 1 wird lediglich die bisherige Formulierung „zu anonymisieren oder zu vernichten“ mit „zu löschen“ ersetzt. Dasselbe gilt für die Anpassung in Abs. 4.

Die neu vorgeschlagene Regelung des Abs. 2 entspricht im Grundsatz derjenigen der aktuellen Fassung. Derzeit normiert Art. 34e Abs. 2, dass Eintragungen zu Personen entweder nach Ablauf einer bestimmten Frist gelöscht werden, oder aber als Datenblock, wenn die Frist für das letzte Ereignis abgelaufen ist. Dieses Konzept soll künftig erhalten bleiben. Jedoch bedarf es für die Angleichung an die Regelung der Strafprozessordnung sprachlicher Anpassungen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass das Strafprozessrecht aus Österreich rezipiert wurde, demgegenüber dem Datenschutzrecht vor allem das schweizerische Recht als Vorbild diente, und sich die beiden Rechtsbestände nicht derselben Terminologie bedienen. Der neue Formulierungsvorschlag sieht vor, dass schon vor der definitiven Löschung ein Zugriff auf Vor- und Zuname einer Person zu sperren ist, das heisst nach Ablauf einer bestimmten Frist, die je nach Rolle der Person und Delikt/Ereignis unterschiedlich ausgestaltet ist⁴³, wird die Person über eine Namensabfrage im System der Landespolizei nicht mehr angezeigt. Trotzdem kann die Person im System gespeichert bleiben. Sie ist aber nur auffindbar, wenn man z.B. mit der Aktenzahl, über das Tatdatum oder andere, nicht personenbezoge-

⁴² Sperren heisst in diesem Kontext, dass eine Person über eine Namensabfrage nicht mehr gefunden wird. Sie kann aber dennoch in den elektronischen Fallakten verzeichnet sein (vgl. Reindl-Krauskopf, WK StPO § 75 RN 8 f, zur Rezeptionsvorlage des § 39d StPO).

⁴³ Vgl. Art. 18 Verordnung über die Informationssysteme der Landespolizei, LGBl. 2016 Nr. 202.

nen Angaben den elektronisch geführten Fall öffnet. Die Einzelheiten soll wie bereits bisher die Regierung mit Verordnung regeln.

Abs. 3 entspricht der geltenden Regelung und soll lediglich sprachlich an die neue aufgrund des Schengen-Acquis zu übernehmende Richtlinie über die Datenbearbeitung im Bereich der Polizei und Justiz⁴⁴ angepasst werden („gekennzeichnet und die Bearbeitung eingeschränkt“ statt „gesperrt“ sowie „Sperrung oder Löschung“ statt „Anonymisierung oder Vernichtung“).

Zu Art. 36

Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 36 gründen vor allem in den Empfehlungen der vierten Evaluationsrunde des IWF und des MONEYVAL (vgl. oben in Ziff. 2). Dabei wird kritisiert, dass dem derzeitigen Sanktionssystem bei Widerhandlung gegen die Vorschriften der Barmittelkontrolle (Art. 25e PolG) mit einer Busse bis maximal 5'000 Franken keine abschreckende Wirkung zukomme. Aus diesem Grund wird angeregt, die Höhe der Busse anhand eines Prozentsatzes der mitgeführten Barmittel festzusetzen. Zudem soll das Sanktionssystem auch auf juristische Personen ausgeweitet werden.

Art. 36 Bst. c PolG sieht in der derzeitigen Fassung vor, dass vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft wird, wer auf Frage den Umstand der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Barmittel in der Höhe von mindestens 10'000 Franken oder anlässlich einer Barmittelkontrolle die Auskunft zur eigenen Person verweigert bzw. diesbezüglich eine falsche Auskunft erteilt. Dabei bemisst sich die konkrete Strafe aufgrund der Regelung im Strafrechtsanpas-

⁴⁴ Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 04.05.2016, S 89.

sungsgesetz⁴⁵ auch bei dieser Übertretung nach den für Vergehen und Verbrechen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen des § 32 Strafgesetzbuch⁴⁶, also nach dem Schuldprinzip. Dabei ist insbesondere auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters angemessen Bedacht zu nehmen⁴⁷. Für den Fall der Nichteinbringlichkeit der Busse ist jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe gegenständlich bis zu einem Monat festzusetzen. Auch hier ist nach den allgemeinen Grundsätzen vorzugehen⁴⁸.

Beim vom IWF und MONEYVAL vorgeschlagenen Sanktionssystem handelt es sich um ein Novum im liechtensteinischen Strafrecht. Die Regierung erachtet es jedoch für den Bereich der Barmittelkontrolle als zweckmässig, abweichend von den allgemeinen Regelungen ein fixes Sanktionssystem einzuführen, um der Auskunftspflicht Nachdruck zu verleihen, zumal die Feststellung des Tatbestands einfach möglich ist (die befragte Person verweigert die Auskunft oder macht falsche Angaben zu den tatsächlich mitgeführten Barmitteln) und auch keine verfassungsmässigen Bedenken bestehen (vgl. dazu unten Ziff. 5). Dadurch kann auch glaubwürdig die nationale "Zero Tolerance"-Strategie im Bereich der Missbrauchsbekämpfung gelebt werden, ohne dieses Fehlverhalten zu sehr zu kriminalisieren und als Vergehens- oder gar Verbrechenstatbestand mit entsprechendem Strafregistereintrag auszugestalten. Bei einem Strafraum von maximal 5'000 Franken wird auch bei der Verweigerung der Aussage bzw. bei einer Falschaussage bezüglich eines hohen Werts an Barmitteln nie eine wirklich abschreckende Strafe ausgesprochen werden können.

⁴⁵ LGBl. 1988 Nr. 38.

⁴⁶ LGBl. 1988 Nr. 37.

⁴⁷ Art. V Abs. 2.

⁴⁸ Art. V Abs. 3 Strafrechtsanpassungsgesetz.

Es wird vorgeschlagen, die Widerhandlungen gegen die Auskunftspflicht anlässlich der Barmittelkontrolle separat in eigenen Absätzen zu regeln. Folglich ist der entsprechende Straftatbestand aus Abs. 1 zu streichen. Gleichzeitig soll die Nichtbeachtung der Meldepflicht nach Art. 26a Entwurf als neuer Übertretungstatbestand unter Strafe gestellt und in Abs. 1 aufgeführt werden (als Übertretung mit Busse bis 5'000 Franken).

Abs. 2 beinhaltet das neue Sanktionssystem bei Widerhandlung gegen die Auskunftspflicht anlässlich einer Barmittelkontrolle. Es wird vorgeschlagen, dass dieser Tatbestand nach wie vor vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bestraft wird, wobei die Busse neu 10 % des Werts der mitgeführten Barmittel in Schweizer Franken betragen soll.

In Abs. 3 wird die Forderung umgesetzt, das Sanktionssystem auch auf juristische Personen auszuweiten. Hier wird vorgeschlagen, statt eigene Regelungen ins Polizeigesetz aufzunehmen, die entsprechenden Bestimmungen der §§ 74a und 74d des Strafgesetzbuches auch für diese Übertretungen für anwendbar zu erklären.

In Abs. 4 wird eine Verfahrenserleichterung vorgeschlagen. Derzeit ist es so, dass bei einer Aussageverweigerung bzw. Falschaussage bezüglich der legalen Herkunft der Barmittel diese nicht sichergestellt werden können. In der Folge muss im Strafverfahren durch die Rechtspfleger⁴⁹ beim Landgericht die Busse gemäss den allgemeinen Vorschriften aufwendig mittels Strafverfügung im vereinfachten Verfahren⁵⁰ festgesetzt werden und schliesslich der in aller Regel im Ausland wohnhaften Person zugestellt werden. In der Folge muss der Zahlungseingang überwacht und bei Nichtbezahlung der Busse die Ersatzfreiheitsstrafe ausgespro-

⁴⁹ Art. 19 Bst. a Rechtspflegergesetz, LGBl. 1998 Nr. 77.

⁵⁰ Vgl. §§ 317 ff Strafprozessordnung.

chen und diese wiederum an die betroffene Person zugestellt werden. Erfolgt kein Haftantritt, ist die Person in Liechtenstein zur Verhaftung auszuschreiben.

Die Regierung schlägt nun vor, dass die Landespolizei künftig bei einer Übertretung der Auskunftspflicht bzw. bei einer Falschaussage den die Busse entsprechenden Betrag (dieser kann mit dem vorgeschlagenen System einfach bestimmt werden) sowie 150 Franken als Pauschalgebühr⁵¹ für die Verfahrenskosten zuhanden des Landgerichts sicherstellt. Bei Fremdwährungen soll der Wechselkurs am Tag der Kontrolle gelten. Dadurch kann das Verfahren beim Landgericht zum Einzug der Busse bei Personen mit Wohnsitz im Ausland massiv vereinfacht werden. Zudem ist es nicht mehr erforderlich, eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, da die Busse und die Verfahrenskosten bereits durch die Landespolizei eingezogen werden. Eine ähnliche Regelung (Strafsicherstellung) sieht bereits heute § 322a der Strafprozessordnung für Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften durch Personen mit Wohnsitz im Ausland vor.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. In Bezug auf das neu vorgeschlagene Sanktionssystem bei Übertretung der Auskunftspflicht bzw. Falschankunft im Zusammenhang mit einer Barmittelkontrolle kann festgehalten werden, dass die Verfassung die Ausgestaltung, die Festsetzung und Verhängung von Strafen dem einfachen Gesetzgeber überträgt (Art. 33 Abs. 2 Landesverfassung⁵²). In diesem Zusammenhang sei auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln verwiesen, die in die Gemein-

⁵¹ Die Pauschalgebühr entspricht der Praxis bei Strafverfügungen (vgl. auch Art. 40 Abs. 1 und 3 Bst. a GGG).

⁵² LGBl. 1921 Nr. 15.

schaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, deren Regelungsgehalt demjenigen der Special Recommendation IX der FATF entspricht und in den Bar-mittelbestimmungen im Polizeigesetz umgesetzt wurde. Danach verstösst ein solches Sanktionensystem nicht gegen die Grundwerte der EU⁵³.

⁵³ EuGH vom 16.07.2015, C-255/14.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2a

2a) Der Polizeichef kann ausländischen Polizeikräften ein Praktikum bei der Landespolizei bewilligen, soweit Gegenseitigkeit besteht. Die ausländischen Polizeikräfte dürfen jedoch keine Amtshandlungen vornehmen. Die Bestimmungen über die internationale Amtshilfe bleiben vorbehalten.

Art. 7

Gliederung

Die unter der Leitung des Polizeichefs stehende Landespolizei gliedert sich in:

- a) das Polizeikorps;
- b) die Aspiranten;
- c) die zivilen Mitarbeitenden; und
- d) die Bereitschaftspolizei.

Art. 7a

Hoheitliche Rechte

1) Die Mitglieder des Polizeikorps verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über hoheitliche Rechte und üben polizeiliche Befugnisse aus.

2) Die Aspiranten sind für die Dauer ihrer provisorischen Anstellung (Art. 12 Abs. 1a) den Mitgliedern des Polizeikorps hinsichtlich hoheitlicher Rechte und Ausübung polizeilicher Befugnisse gleichgestellt.

3) Die Regierung kann mit Verordnung vorsehen, dass zivile Mitarbeitende nach entsprechender Ausbildung in begründeten Fällen über hoheitliche Rechte verfügen und einzelne polizeiliche Befugnisse ausüben können.

Art. 12 Abs. 1a

1a) Aspiranten werden nach Abschluss der Grundausbildung für die Dauer eines Praktikums provisorisch bis zum Erlangen der festgelegten Berufsprüfung

in das Korps der Landespolizei aufgenommen und der Ausbildung entsprechend eingesetzt.

Art. 24d Abs. 2a und 5

2a) Die Landespolizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur verdeckten Kontrolle oder zur gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn:

- a) konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht;
- b) die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird; oder
- c) es zum Zweck des Staatsschutzes (Art. 2 Abs. 2) erforderlich ist.

5) Die Landespolizei kann Personenfahndungen automatisiert abgleichen mit:

- a) Daten der Einwohnerkontrollen der Gemeinden über Personen, die in Liechtenstein ihren ordentlichen Wohnsitz angemeldet haben;
- b) Daten von neu nach Liechtenstein zuziehenden Personen;
- c) Daten von Personen, die in Beherbergungsbetrieben logieren (Hotelkontrolle);
- d) Daten von Personen, denen eine Grenzgängerbewilligung erteilt wurde.

Art. 25 Abs. 1 Bst. h

1) Die Landespolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:

- h) sie gemäss Art. 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Grund der Kontrolle verdeckt bleibt.

Art. 25a Abs. 1 Bst. e

1) Die Landespolizei kann Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn:

- e) sie gemäss Art. 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Grund der Kontrolle verdeckt bleibt.

Art. 25e Abs. 3

3) Die Landespolizei kann Barmittel bei einer Falschankunft oder Auskunftsverweigerung vorläufig nach Massgabe von Art. 25c Abs. 3 und 4 sicherstellen um abzuklären, ob der Verdacht einer Straftat vorliegt.

Art. 26a

Meldeauflage und vorübergehende Hinterlegung der Reisedokumente

1) Die Landespolizei kann gegenüber einer Person, bei der konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass sie eine schwere Straftat im Ausland begehen wird, anordnen:

- a) sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei der Landespolizei zu melden (Meldeauflage);
- b) vorübergehend ihre Reisedokumente bei der Landespolizei zu hinterlegen.

2) Anordnungen nach Abs. 1 dürfen nur durch den Polizeichef für längstens sechs Monate verfügt werden; eine wiederholte Anordnung ist zulässig.

3) Wer nicht durch Krankheit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat der aufgetragenen Verpflichtung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung der Meldeverpflichtung nach Abs. 1 Bst. a vorgeführt werden, wenn dies in der Verfügung angedroht ist.

Art. 30b Abs. 2 Bst. d

2) Daten können erhoben werden:

- d) durch Einholen von Auskünften bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren;

Art. 34e

Aufbewahrung, Löschung, Sperrung und Archivierung von Daten

1) Personendaten dürfen solange bearbeitet werden, als sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, längstens aber bis zum Ablauf der durch die Regierung mit Verordnung festgelegten Aufbewahrungsdauer; sie sind danach zu löschen.

2) Schon vor der Löschung nach Abs. 1 ist ein Zugriff auf Vor- und Zuname einer Person zu sperren. Die Regierung regelt die Einzelheiten mit Verordnung, insbesondere die Sperrfristen für die einzelnen Ereignisse. Dabei kann sie vorse-

hen, dass miteinander verknüpfte Daten gemeinsam gesperrt werden, wenn die Frist des letzten erfassten Ereignisses abgelaufen ist.

3) Besteht berechtigter Grund zur Annahme, dass eine Sperrung oder Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, so werden die Personendaten lediglich gekennzeichnet und die Bearbeitung eingeschränkt. Gekennzeichnete Daten dürfen nur für den Zweck bearbeitet werden, der ihrer Sperrung oder Löschung entgegenstand.

4) Vor der Löschung bietet die Landespolizei die Daten dem Landesarchiv nach den Bestimmungen des Archivgesetzes an.

Art. 36

Übertretungen

1) Vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat, wird bestraft, wer:

- a) ein Betretungsverbot nach Art. 24g missachtet;
- b) gegen ein Rayonverbot, eine Ausreisebeschränkung oder eine Meldeauflage nach Art. 26 Abs. 1 oder gegen eine Meldeauflage nach Art. 26a verstösst.

2) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bestraft, wer die Auskunft nach Art. 25e Abs. 1 Bst. a oder b verweigert oder diesbezüglich eine falsche Auskunft erteilt. Die Busse beträgt 10 % des Werts der mitgeführten Barmittel in Schweizer Franken.

3) Bei einer Übertretung nach Abs. 2 durch eine juristische Person gelten die §§ 74a und 74d Strafgesetzbuch.

4) Im Fall des Abs. 2 sind der der Busse entsprechende Betrag sowie 150 Franken als Pauschalgebühr für die Verfahrenskosten zuhanden des Landgerichts sicherzustellen. Bei Fremdwährungen gilt der Wechselkurs am Tag der Kontrolle.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.